

Trampusch, Christine

## Article

# Berufsausbildung, Tarifpolitik und Sozialpartnerschaft: Eine historische Analyse der Entstehung des dualen Systems in Deutschland und Österreich

Industrielle Beziehungen

## Provided in Cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

*Suggested Citation:* Trampusch, Christine (2014) : Berufsausbildung, Tarifpolitik und Sozialpartnerschaft: Eine historische Analyse der Entstehung des dualen Systems in Deutschland und Österreich, Industrielle Beziehungen, ISSN 1862-0035, Rainer Hampp Verlag, Mering, Vol. 21, Iss. 2, pp. 160-180,  
<https://doi.org/10.1688/IndB-2014-02-Trampusch> ,  
<https://www.budrich-journals.de/index.php/indbez/article/view/27097>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/196000>

### Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

### Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>

Christine Trampusch\*

## **Berufsausbildung, Tarifpolitik und Sozialpartnerschaft: Eine historische Analyse der Entstehung des dualen Systems in Deutschland und Österreich\*\***

**Zusammenfassung** – Dieser Artikel vergleicht in einer historisch-institutionalistischen Perspektive die Entstehung der kollektiven, dualen Berufsausbildung in Deutschland und Österreich. Er zeigt, dass in beiden Ländern die Gewerbepolitik für die Kollektivierung der Berufsausbildung von Bedeutung war. Die Arbeitsbeziehungen und die Sozialpartnerschaft beeinflussten die Entstehung des dualen Systems jedoch auf unterschiedliche Art und Weise. Während in Deutschland die wirtschaftliche Integration der Gewerkschaften, also die Tarifpolitik, die Kollektivierung der Ausbildung vorantrieb, war es in Österreich ihre politische Integration, sprich die sozialpartnerschaftlich orientierte Gewerbe- und Sozialstaatspolitik. Es sind somit zwei unterschiedliche Kausalketten, die in diesen beiden Ländern zum gleichen Ergebnis, nämlich zur Institutionalisierung einer dualen Berufsausbildung, führten. Die Studie wendet die Methode der Kontext-kontrastierenden Fallstudie an und hat der Strategie der typischen Fälle folgend zwei Repräsentanten des kollektiven Systems ausgewählt. Das Ziel dieser Studie ist die Analyse komplexer Kausalität und weniger die Spezifizierung kausaler Effekte. Den Untersuchungszeitraum der Studie bildet die Periode zwischen 1849/1897 und 1938.

### **Vocational training, collective bargaining and social partnership. A historical analysis of the formation of the dual system in Germany and Austria**

**Abstract** – This article compares the development of the collective skill formation systems in Germany and Austria from an historical-institutionalist perspective. It highlights that in both countries craft policy decisively impacted on the collectivisation of vocational training while industrial relations and social partnership exhibited different effects. Whereas in Germany the economic integration of trade unions, hence, collective bargaining, prompted collective skill formation, in Austria it was the impact of unions' political integration, hence, craft and social policies, which were oriented to social partners. Consequently, in those two countries two different causal chains led to the same result, namely, the emergence of a dual apprenticeship system. The study applies the method of contrasting contexts and Austria and Germany were selected as cases because both countries are typical cases for collective skill formation systems. The objective of the article is rather to analyze complex causality than to specify causal effects. The period of investigation is from 1849/1897 to 1938.

**Key words:** vocational training, collective bargaining, employers, trade unions, welfare state, comparative case study (JEL: I20, I30, J24, J50)

---

\* Prof. Dr. Christine Trampusch, University of Cologne, Cologne Center for Comparative Politics (CCCP), Chair of International Comparative Political Economy and Economic Sociology (Brückenprofessur, Max Planck Institute for the Study of Societies), Herbert-Lewin-Str. 2, D – 50931 Köln. E-Mail: christine.trampusch@uni-koeln.de.

\*\* Ich danke Lorenz Lassnigg und Thomas Paster für wertvolle Hinweise zum österreichischen Fall.

Artikel eingegangen: 14.6.2013

revidierte Fassung akzeptiert nach doppelt-blindem Begutachtungsverfahren: 18.2.2014.

## 1. Einleitung

Systeme der beruflichen Erstausbildung sind institutionell sehr unterschiedlich ausgestaltet. Je nach Art und Weise der Involviertheit der Unternehmen und des Staates in die Ausbildung wird zwischen vier Ausbildungsmodellen differenziert (Busemeyer/Trampusch 2012: 12). Während sich im *liberalen Modell* (USA) der Staat zurückhält und die Ausbildung dem unternehmerischen Kalkül überlässt (Greinert 1999: 31), ist im *staatszentrierten System* (Frankreich) der Staat dominant. Im *segmentalistischen System* (Japan) ist staatliche Einflussnahme gering, während Unternehmen betriebsübergreifend in der Berufsausbildung tätig sind. *Kollektive Systeme* (Deutschland) zeichnen sich dadurch aus, dass sowohl Unternehmen als auch der Staat Kompetenzen in der Finanzierung und Organisierung der beruflichen Erstausbildung übernehmen. Diese Zusammenarbeit kann sich zu einem dualen System verdichten. Ein solches zeichnet sich dadurch aus, dass zwei Lernorte (Betrieb und Schule) nebeneinander bestehen, sich Unternehmen an der Finanzierung der Ausbildung beteiligen und auf Arbeitnehmer- und/oder Unternehmensseite auch intermediäre Organisationen in die Verwaltung der Ausbildung involviert sind. Folglich sind im kollektiven Modell die Arbeitsbeziehungen mit der Berufsausbildung verzahnt.

Auf diese markanten Unterschiede in der institutionellen Ausgestaltung von Ausbildungssystemen wird in der vergleichenden Forschung oftmals Bezug genommen, jedoch ist bislang noch wenig über die historische Genese dieser vier Ausbildungsmodelle bekannt (Busemeyer/Trampusch 2012). Obwohl das kollektive, duale System der Berufsausbildung in Österreich, Deutschland und der Schweiz ein Gravitationspunkt der Typologie-Debatte darstellt, gibt es selbst für diesen Typus noch keine *historisch-vergleichende* Studie, die untersucht, ob diese Länder einen uniformen Entwicklungspfad verfolgten oder ob die Herausbildung eines dualen Systems auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen ist. Die historischen Einzelfallstudien zur Entstehung der Berufsausbildung in diesen Ländern (z.B. Schriewer 1986; Greinert 1999, 2006; Gonon 2002; Thelen 2004; Busemeyer/Trampusch 2012; Gonon/Maurer 2012; Trampusch 2010; Graf et al. 2012) zeigen, dass die Zünfte und später das Handwerk die zentralen Entstehungsfaktoren der kollektiven Berufsausbildung waren. Allerdings wurde der konkrete Einfluss der Gewerkschaften und der Arbeitsbeziehungen in der Genese der Systeme bislang unzureichend in Blick genommen. Gleichmaßen bleibt offen, ob die Zunfttradition und Handwerksgesetzgebung überall die gleiche Wirkung hatten oder Tarifpolitik und Gewerkschaften hier nicht zu Unterschieden führten. Weil das duale System der Berufsausbildung nach wie vor als ein Modell für eine erfolgreiche Berufsausbildung gilt, das weltweit Imitation findet, sind Antworten auf diese Fragen, nicht nur für die Theoriebildung in der Arbeitsbeziehungs- und Ausbildungsforschung weiterführend, sondern auch von praktischer Relevanz.

Anhand einer historisch-vergleichenden Analyse der Entstehung der kollektiven Berufsausbildung in Deutschland und Österreich zwischen 1859/1897 und 1938 (Annexion Österreichs durch die Nationalsozialisten) widmet sich dieser Artikel eben jener Frage nach den Mustern und Ursachen in der Entwicklung des dualen Systems

in diesen beiden Ländern.<sup>1</sup> Die Studie bezieht sich damit auf die formative Phase der Systeme, die durch den Erlass der ersten Gewerbe- bzw. Handwerksordnungen eingeleitet und durch den Nationalsozialismus sowie den Zweiten Weltkrieg unterbrochen wurde. Österreich und Deutschland wurden ausgewählt, weil sie als typische Fälle des kollektiven Ausbildungsmodells gelten und typische Fälle in einem besonderen Maße für die Analyse komplexer Kausalitäten und kausaler Pfade geeignet sind (Gerring 2007). Auf der einen Seite kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass in beiden Ländern die Zunfttradition und Gewerbepolitik maßgeblich die Entwicklung des Lehrlingssystems befördert haben. Auf der anderen Seite wird gezeigt, dass die Arbeitsbeziehungen und Sozialpartnerschaft in diesen beiden Ländern nicht auf die gleiche Art und Weise die Entstehung des dualen Systems beeinflussten. Vielmehr liegen zwei Kausalketten vor: In Deutschland beförderte, neben der Gewerbepolitik, die Tarifpolitik der Metallindustrie die Kollektivierung der Ausbildung. Währenddessen war in Österreich die sozialpartnerschaftlich orientierte Gewerbe- und Sozialstaatspolitik der zentrale Einflussfaktor; der Einfluss der Tarifpolitik blieb hingegen in der betrachteten Periode nahezu aus. Demgemäß waren in Österreich die Gewerkschaften sehr viel stärker und bereits vor dem Zweiten Weltkrieg in die Verwaltung und Aufsicht des dualen Lehrlingssystems eingebunden. Dies betraf nicht nur den betrieblichen Teil der Lehre, sondern auch den öffentlichen Bereich, also die Berufsschulen. Der Entwicklungsweg des kollektiven, dualen Systems verlief in diesen Ländern also weniger uniform als man es aufgrund der international, vergleichenden Typologien zu Ausbildungsmodellen erwarten würde.

Die Studie wendet die Methode der Kontext-kontrastierenden Fallstudie (Skocpol/Somers 1980: 178ff.) an. Das Ziel dieser Methode ist nicht die explizite Überprüfung kausaler Hypothesen, sondern vielmehr die Kontextualisierung dieser. Die Besonderheit dabei ist, dass die „historische Integrität“ der Fälle gewahrt bleibt, um die „historischen Grenzen“ (Skocpol/Somers 1980: 178ff.) von zu allgemeinen Hypothesen aufzuzeigen. Im Rahmen dieser Studie sind es Argumente der vergleichenden historisch-institutionalistischen Politischen Ökonomie sowie die pädagogisch orientierte Berufsbildungsforschung, welche als allgemeine Überlegungen fungieren. Im Konkreten wird die Methode der Kontext-kontrastierenden Fallstudie dementsprechend dafür genutzt, die These der dominanten Rolle des Handwerks in den historischen Kontext zu rücken und mittels einer historisch-kontextualisierenden Rekonstruktion die länderspezifischen Wechselwirkungen zwischen Arbeitsbeziehungen, Sozialpartnerschaft, Gewerbepolitik sowie der betrieblichen und schulischen Berufsbildung aufzudecken.

Als Datenquellen der Untersuchung dienen vor allem Sekundärliteratur und zeitgenössische Beiträge zur Entstehung der Ausbildungssysteme in den beiden Ländern.

---

<sup>1</sup> In Österreich entwickelten sich von Beginn an zwei, gleichermaßen legitimierte Stränge der Berufsausbildung: zum einen das Lehrlingssystem des Gewerbes, das später in das duale System mündete, zum anderen wurden bereits unter Kaiserin Maria Theresia berufliche Vollzeitschulen eingerichtet (Graf et al. 2012). Dieser Artikel untersucht allerdings nur die Entwicklung des dualen Systems und lässt die Analyse der Entstehung des vollzeitschulischen Pfades weitgehend außen vor.

Es kann auf eine Reihe gut fundierter historischer und sozialwissenschaftlicher Untersuchungen zur Entstehung des deutschen Systems der Berufsausbildung zurückgegriffen werden (z.B. Schunk 1976; Stratmann 1990; Schütte 1992; Thelen 2004; Greinert 1974, 1999; Hansen 1997). Im Gegensatz dazu ist Literatur zur Entstehung des österreichischen Systems der Berufsbildung nur sehr spärlich und beschränkt sich auf Beiträge aus den Erziehungswissenschaften, welche jedoch mehr auf die Entwicklung der Vollzeitschulen fokussieren (z.B. Engelbrecht 1988; Schermeier 1999, 2009). Aus diesem Grund wird insbesondere für den österreichischen Fall ebenso verfügbare zeitgenössische Literatur ausgewertet, wie z.B. Publikationen der Kammern oder Gewerkschaften (z.B. Rager 1923, 1924, 1926; Kimml 1923, 1927a,b, 1936; Gewerkschaftsbund 1936), Berichte der Gewerbeinspektoren oder die Tarifstatistiken des K.u.K. Arbeitsstatistisches Amtes (z.B. Gewerbeinspektoren 1925; K.u.K. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium 1908, 1909, 1911, 1912, 1913, 1917).

Die Verwendung von Sekundärliteratur als Datenquelle kann einen selektiven Blick erzeugen, da diese nicht theoriefrei ist (z.B. Greinert 1993: 28ff.).<sup>2</sup> Nichtsdestoweniger sprechen zwei Argumente dafür, dass diese Art der Datensammlung adäquat ist. Erstens beruhen die Studien ihrerseits auf Archivarbeit und zweitens wird – der Empfehlung von Thies (2002) folgend – das Selektivitätsproblem in der hier vorliegenden Studie dadurch gemindert, dass verschiedene Quellen benutzt werden, die wiederum gegenseitig überprüft werden. An jenen Stellen, wo die Sekundärliteratur nicht reichhaltig und divers genug ist – wie für Österreich – werden zudem verfügbare Primärquellen hinzugefügt. Darüber hinaus sollte man bedenken, dass es für die Theorieentwicklung der Sozialwissenschaft abträglich wäre, wenn diese die Arbeit von Historikern ignorieren oder kopieren würde (Thies 2002: 538).

Der Artikel ist wie folgt aufgebaut: Der erste Abschnitt diskutiert den analytischen Rahmen dieser Studie. Der zweite und dritte Abschnitt rekonstruieren die Entwicklung des Ausbildungssystems in Deutschland und Österreich. Der vierte Abschnitt fasst schließlich die wichtigsten Ergebnisse zusammen und zieht Schlussfolgerungen für die weitere Forschung.

## 2. Die Politische Ökonomie des kollektiven Ausbildungsmodells

Systeme der beruflichen Ausbildung haben sich nicht uniform entwickelt. In Deutschland, Österreich und der Schweiz (und mit Abstrichen auch in den Niederlanden und Dänemark, siehe dazu Busemeyer/Trampusch 2012) wurde dem Handwerk, nach der Abschaffung des mittelalterlichen Zunftwesens und der Einführung der Gewerbefreiheit, durch die Gewerbeordnungen eine dominante Position in der Organisation der Berufslehre zugeschrieben. Im liberalen Modell übernahmen hingegen die Unternehmen oder Berufsgewerkschaften, im etatistischen der Staat und im segmentalistischen Unternehmensgruppen diese Funktion. Diese vier unterschiedlichen Entwicklungswege reflektieren Unterschiede in den Politischen Ökonomien zur Zeit der Entstehung der Ausbildungssysteme. Diese sind maßgeblich auf unterschiedliche Verläufe in der Industrialisierung und Demokratisierung sowie in der politischen und wirtschaftlichen

---

<sup>2</sup> Greinert (1993) betrachtet in seinen Arbeiten das Ausbildungssystem sowohl als Arbeitsmarktinstitution als auch als pädagogische Institution.

Integration von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften zurückzuführen (Busemeyer/Trampusch 2012: 8, 20ff.).

In den Sozialwissenschaften sind es vorrangig zwei Literaturzweige, die sich mit der historischen Analyse der Entstehung der kollektiven, dualen Berufsausbildung befassen. Dies sind zum einen Studien der vergleichenden, historisch-institutionalistischen Politischen Ökonomie. Studien dieses Literaturzweiges nehmen eher den betrieblichen Teil der Ausbildung in den Blick und betrachten weniger den schulischen und damit auch die staatliche Einflussnahme eher am Rande.<sup>3</sup> Sie haben jedoch gezeigt, dass nicht nur das Handwerk, sondern auch die Tarifpolitik sowie Arbeitsbeziehungen die entscheidenden Antriebskräfte für die Herausbildung kollektiver Ausbildungssysteme gewesen sind. Der zweite Forschungsbereich, der sich ausgiebig mit der Geschichte der kollektiven Ausbildungssysteme befasst, ist die historisch orientierte pädagogische Berufsbildungsforschung (bzw. vergleichende Erziehungswissenschaft). Diese Literatur untersucht vorrangig den öffentlichen, schulischen Teil der Ausbildung und den Einfluss der schulpolitischen Reformpolitik. Sie analysiert, inwieweit sich das Berufsprinzip zum Organisationsprinzip des zweiten Lernortes entwickelte. Zu betonen ist, dass beide Literaturzweige ihre Theoriebildung vorrangig anhand des deutschen Falles entwickelt haben. Aus diesem Grund spricht dieser Artikel implizit auch die Frage an, ob die für den deutschen Fall entwickelten Erklärungsmuster auch für Österreich gelten. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse dieser beiden Literaturzweige dargestellt.

### **2.1 Vergleichende, historisch-institutionalistische Politische Ökonomie**

Studien der vergleichenden, historisch-institutionalistischen Politischen Ökonomie analysieren schwerpunktmäßig den betrieblichen Teil der Ausbildung. Sie zeigen, dass die Entstehung kollektiver Ausbildungssysteme maßgeblich vom Koordinierungsgrad der vorindustriellen Wirtschaftssysteme in handwerklichen Bereichen beeinflusst wurde (Thelen 2004; Trampusch 2010). Staatliche Einflussnahme und die Berufsschulen, die bekanntlich beide erheblich zur Standardisierung der Berufsbildung beitragen, werden weniger thematisiert. Durch die Etablierung der Berufslehre versuchte das Handwerk die Konkurrenz in ihren Gewerbebereichen zu regulieren und sich selbst Organisationssicherheit zu verschaffen. Neben der zentralen Rolle des Handwerks haben Studien der Vergleichenden Politischen Ökonomie aber auch historische Zusammenhänge zwischen den industriellen Beziehungen, der Tarifpolitik und der Berufsbildung aufgezeigt. Der Einfluss der Tarifpolitik kam dabei insbesondere zum Tragen, als das Lehrlingswesen auf jene Industriesektoren mit Bedarf an Arbeitern mit Berufsausbildung – allen voran auf den Metallsektor – übertragen und an dessen Qualifikationsbedürfnisse angepasst wurde.

In ihren historischen Studien haben Schunk (1976), Schütte (1992), Stratmann (1990) und Thelen (2004: 39-91) bereits für die Weimarer Republik eine stabilisieren-

---

<sup>3</sup> Diese Vernachlässigung des Einflusses staatlicher Politik gilt wohlgermerkt für die historischen Analysen, während Studien, die sich mit der Entwicklung der Ausbildung nach dem 2. Weltkrieg befassen, Parteipolitik und staatliche Interessen ausgiebig behandeln (Offe 1975; Busemeyer 2009).

de Wirkung der tariflichen Lohnpolitik auf die Betriebslehre im Metallsektor identifiziert (auch Thelen/Busemeyer 2012: 79). Demzufolge wird einerseits argumentiert (Thelen 2004: 39-91; Thelen/Busemeyer 2012: 79), dass die Zentralisierung der Lohnverhandlungen und die Standardisierung von Löhnen für Betriebe Anreize zur Investition in berufliche Ausbildung setzte, weil die Lohnkompression die Löhne qualifizierter Arbeiter kontrollierte (Thelen 2004: 70).<sup>4</sup> Neben diesen indirekten Effekten der Tarifverhandlungen auf die Gestaltung von Institutionen in der Berufsausbildung, gab es auch direkte Effekte wie die Regulierung der Arbeitsbedingungen und Vergütungen für Lehrlinge in kollektiven Tarifverträgen (ähnlich für Dänemark, siehe Trampusch 2010: 205). Komplementäre und ko-evolutive Beziehungen zwischen den Arbeitsbeziehungen und der Berufsbildung werden nicht nur historisch, sondern auch gegenwärtig insbesondere für den deutschen Fall hervorgehoben (Busemeyer 2009: 181ff.). Tarifpolitik spielte damit eine materielle Rolle für das duale System: Die Tarifverträge stellten eine branchenspezifische Kopplung zwischen den Löhnen und Arbeitsbedingungen für Facharbeiter und denen für Lehrlinge her. Es wird in den folgenden historischen Fallstudien zu untersuchen sein, wie genau sich diese materielle Rolle in Deutschland ausgestaltete und ob sich diese Zusammenhänge zwischen Tarifpolitik und beruflicher Erstausbildung auch in Österreich entwickelten. Die Arbeiten der vergleichenden, historisch-institutionalistischen Literatur indizieren zudem, dass dieser Effekt vor allem im Metallsektor auftrat, weshalb das Ausbildungsverhalten der metallindustriellen Betriebe in den Fallstudien gesondert in den Blick zu nehmen ist.

## **2.2 Pädagogische, historisch orientierte Berufsbildungsforschung**

Beiträge der pädagogischen Berufsbildungsforschung befassen sich vorrangig mit dem öffentlichen Teil der Ausbildung und stellen meistens die Schulpolitik sowie den Einfluss von Schulreformern in das Zentrum ihrer Analysen (z.B. Blankertz 1969; Greinert 1974, 1999, 2006, 2008; Harney 1980; Kümmel 1980; Gonon 2004). Sie untersuchen, inwieweit das Berufsprinzip auch die Berufsschulen durchdrang und damit die duale Ausbildung stabilisiert wurde. Gemäß dieser Literatur war es das wichtigste Motiv der Reformen, die Jugendlichen mittels der Berufsschulen und des Berufsprinzips politisch und gesellschaftlich zu integrieren.

Auch in der historisch orientierten Berufspädagogik gibt es polit-ökonomische Arbeiten, die auf den Einfluss der Tarifpolitik, der Gewerkschaften und der Wirtschaftsverbände verweisen und die Genese von Systemen der Berufsbildung als das Resultat gesamtgesellschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Prozesse interpretieren (Schütte 1992; Greinert 1999). So hebt beispielsweise Greinert (1999: 48) hervor, dass „Ausbildungssysteme ... nicht einfach als abhängige Variable von Qualifikationsbedürfnissen der Betriebe, der Industrie etc. zu verstehen“ seien, sondern sie vielmehr „spezifische Ergebnisse sehr komplexer Prozesse [sind], die letztlich die gesamte Pro-

---

<sup>4</sup> Gleichwohl ist es ebenso plausibel, davon auszugehen, dass eine geringe Lohnstreuung auf Seiten der Arbeitnehmer erheblich die Anreize reduziert, eine Ausbildung aufzunehmen, und für Unternehmen negative Anreize setzt, Ausbildung anzubieten (Ulman 1968: 372). Der Effekt der Lohnpolitik hängt damit maßgeblich vom Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt ab.

duktions- bzw. Arbeitsordnung eines Landes gestalten, d.h. sie sind jeweils ein unverwechselbarer, fester Bestandteil nationaler „Arbeitskultur“ (Greinert 1999: 48).

Angesichts der Forschungsergebnisse der beiden Literaturzweige lässt sich vermuten, dass die Entstehung kollektiver Ausbildungssysteme zum einen maßgeblich von der Gewerbe- und Tarifpolitik, zum anderen von der Entwicklung des Schulsystems beeinflusst worden ist. Gleichwohl lassen sich aber auch zwei zentrale Forschungslücken identifizieren. Erstens haben sich beide Literaturzweige bislang empirisch vor allem mit dem deutschen Fall auseinandergesetzt und andere kollektive Systeme größtenteils vernachlässigt. Es bleibt somit offen, ob die Erklärungsmuster, die anhand des deutschen Falls entwickelt worden sind, auch für andere kollektive Systeme wie das in Österreich oder der Schweiz gelten. Zweitens lässt sich konstatieren, dass beide Literaturzweige bislang relativ voneinander isoliert erscheinen und man damit den Einfluss von Gewerbepolitik, Sozialpartnerschaft und Tarifpolitik auf die Entwicklung beider Lernorte noch nicht in den Blick genommen hat.

Dieser Beitrag zielt darauf ab, beide Lücken zu füllen. Der Methode der Kontextkontrastierenden Fallstudie folgend werden die Entwicklungswege der beiden Fälle einerseits entlang möglicher Einflüsse der Gewerbepolitik, Sozialpartnerschaft und Tarifpolitik auf die betriebliche und schulische Berufsausbildung rekonstruiert, andererseits werden diese Einflüsse in den geschichtlichen Kontext gestellt. Dieses methodische Vorgehen erlaubt es aufzuzeigen, dass die Tarifpolitik in Österreich weit weniger als in Deutschland die Formierung des dualen Systems beeinflusste. Des Weiteren wird deutlich, dass die Gewerbepolitik in beiden Ländern interessenpolitisch unterschiedlich gerichtet war. Während es in Deutschland in Fragen der Betriebslehre heftige Konflikte zwischen dem Handwerk und den Gewerkschaften gab und die staatliche Gewerbe- und Mittelstandspolitik *antigewerkschaftlich* orientiert war, kooperierten in Österreich Staat und Gewerbe mit den Gewerkschaften. Diese sozialpartnerschaftlich orientierte Gewerbe- und Sozialstaatspolitik führte nicht nur dazu, dass im Gegensatz zu Deutschland die Berufsschulen sozialpartnerschaftlich verfasst wurden, sondern der Lehrlingsschutz und die gesetzliche Regulierung der Lehrlingslöhne bereits in der Ersten Republik (1918-1934) relativ ausgeprägt waren.

### 3. Deutschland

Thelen (2006: 401) bezeichnet Deutschland als „Musterbeispiel eines ‚kollektivistischen‘ Ausbildungssystems“, in welchem die Ausbildung bereits sehr früh koordiniert und kollektiv organisiert wurde. Drei Faktoren haben diesen Prozess der Kollektivierung der Ausbildung beeinflusst: Erstens installierte die Handwerksgesetzgebung das Handwerk als die zentralen Träger der Ausbildung. Hintergrund dieser Mittelstandspolitik war, dass das Reich in der Regulierung des Arbeitsmarktes eine Gegenmacht zu den erstarkenden Gewerkschaften setzen wollte. Das Handwerk pflegte diese antigewerkschaftliche Haltung und wehrte sich vehement gegen Versuche der Gewerkschaften, auf die Ausbildung Einfluss zu nehmen. Der zweite ausschlaggebende Entwicklungsstrang bestand darin, dass das Lehrlingswesen in Deutschland bereits in der frühen Weimarer Republik durch Tarifverträge reguliert wurde. Dabei umfasste diese Regulierung unter anderem auch den bedeutenden Bereich der Lehrlingslöhne. Maßgeblich für diese Tarifierung waren zum einen die Rechtsprechung des Reichsar-



beitsgerichts und zum anderen die Arbeitspolitik der Großbetriebe in der Metallindustrie. Drittens trug die Orientierung der Schulreformen am Berufsprinzip zur Stabilisierung der Berufslehre bei. Im Anschluss werden zunächst die Gewerbepolitik und sodann der Einfluss der Sozialpartnerschaft sowie der Tarifpolitik auf den betrieblichen und schulischen Teil der Ausbildung rekonstruiert.

Als die Gewerbenovellen von 1897 und 1908 die Lehrlingsausbildung „unter die Kontrolle des organisierten Handwerkssektors“ (Thelen 2006: 404) stellten,<sup>5</sup> war dies im Wesentlichen dadurch motiviert, das Handwerk als Gegengewicht zur Macht der Gewerkschaften und Sozialisten zu installieren (Schriewer 1986: 83; Hansen 1997: 313-394, 500-568; Greinert 1999: 43f.; Thelen 2004: 39-91; Thelen 2006). Nach Schriewer (1986: 84) war für die Perpetuierung der Ausbildung beim Handwerk daneben auch das Prinzip der körperschaftlichen Selbstverwaltung verantwortlich, das die Preußische Verwaltungstradition dominierte (ähnlich Hansen 1997: 722). In der Weimarer Republik war das Handwerk in der Berufsbildung außerordentlich antigewerkschaftlich orientiert. Bis auf die Aufnahme von sogenannten Lehrlingsregulativen und Lehrlingsstaffeln, welche die maximale Zahl der Lehrstellen im Betrieb festlegte, wehrte sich das Handwerk heftig gegen die Tarifierung des Lehrlingswesens in seinem Bereich (Schütte 1992: 130). Eine Initiative der Gewerkschaften für eine reichsgesetzliche und paritätische Regulierung der Berufsbildung bekämpfte das Handwerk vehement, so dass der Gesetzentwurf u.a. an diesem massiven Widerstand scheiterte (Schütte 1992: 100ff.; Hansen 1997: 579ff). Das Handwerk definierte das Ausbildungsverhältnis als ein Erziehungs- und nicht als ein Arbeitsverhältnis (Schütte 1992: 30).

In Deutschland war es jedoch nicht nur die Gewerbe- und Handwerkspolitik, welche zur Formierung des kollektiven Ausbildungssystems beitrug, sondern auch die Tarifpolitik. Dieser Effekt ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Industrie eigene, firmenspezifische und an ihren Qualifikationsbedürfnissen orientierte Ausbildungsinitiativen entwickelte (vgl. umfassend Schütte 1992: 60ff.; Thelen 2004: ch. 2; Greinert 2006: 502). Der Maschinenbau hat damit maßgeblich zur Erweiterung des Lehrlingswesens beigetragen, wobei es diesem Sektor, wie in der Begründung zum „Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes“ festgehalten wurde (RAV 1927: 31), „zu einem gewissen Grade ...[gelungen war], sich von der Lehrlingsausbildung im Handwerk unabhängig zu machen“. Die Metallindustriellen richteten eigene Werkschulen und werkseigene Prüfungen ein, weil die Rationalisierung ihrer Produktion Qualifikationen erforderte, die durch die handwerkliche Ausbildung nicht abgedeckt wurden (Schütte 1992: 60-99; Greinert 2008: 76-88). Dieser Sektor propagierte die „Verwissenschaftlichung der technischen Berufsausbildung“ und trieb die Systematisierung der Fertigungs- und Kenntnisvermittlung massiv voran, um so Berufsabschlüsse zu formalisieren, aber auch eine innerbetriebliche Hierar-

---

<sup>5</sup> Diese frühe Übertragung der Lehrlingsausbildung an das Handwerk verstärkte die Entwicklung der deutschen Gewerkschaften hin zu Industriegewerkschaften (Thelen 2006: 406): Da das Handwerk die Organisation der Berufsbildung besetzte, machte es für die Gewerkschaften wenig Sinn, an der Berufsorientierung festzuhalten. Die Gewerbepolitik hatte damit auch Rückwirkungen auf die Arbeitsbeziehungen.

chisierung der Arbeiterschaft zu ermöglichen (Schütte 1992: 201). Bei dieser Modernisierung der industriellen Ausbildungspolitik spielten das Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung (DINTA), der Deutscher Ausschuss für Technisches Schulwesen (DATSCH) und der Arbeitsausschuss für Berufsausbildung (AfB), die von den Unternehmen eigens für diese Systematisierung gegründet wurden, eine tragende Rolle. Die industrielle Ausbildungspolitik führte zu heftigen Konflikten zwischen der Industrie und dem Handwerk (Greinert 2008: 83).

Die Metallindustrie betrachtete Ausbildung als Teil der betrieblichen Arbeits- und Sozialpolitik (Schütte 1992: 99) und nutzte „den Lohn als arbeitspolitisches Instrument zur Regulierung der Lehr- und Arbeitsverhältnisse“ (Schütte 1992: 134). Die Tarifpolitik der Arbeitgeber glich der des Metallarbeiterverbandes; dieser sprach sich dafür aus, das Lehrlingswesen in den Tarifverträgen zu regulieren und Mindeststandards festzulegen (Schütte 1992: 134). Die Berufsausbildung hat so vor allem in der Fertigungs- und Schwerindustrie auch zur Konsolidierung der industriellen Beziehungen beigetragen. Sie wurde zu einem wichtigen Instrument sowohl in der Regulierung als auch in der Klassifikation der Arbeitsbedingungen und Löhne von Arbeitern, Gelehrten, Angelernten sowie Ungelernten (Schütte 1992: 201).

Aufgrund ihrer Ausbildungsinitiativen hatte die Industrie auch ein Interesse an der tariflichen Regulierung der Lehrlingslöhne. Dazu trug bei, dass sie im Gegensatz zum Handwerk das Lehrverhältnis als ein Arbeitsverhältnis definierte (Schunk 1976: 27f.; Schütte 1992: 134). Eine tarifpolitische Auswertung des Reichsarbeitsministeriums (RAM) von 1922/23 zeigt, dass zu Beginn der 1920er Jahre Regelungen zu Jugendlichen und Lehrlingen „bereits ein fester Bestandteil“ von Tarifverträgen waren (Schütte 1992: 131): 75 Prozent der vom RAM archivierten Tarifverträge hatten Vereinbarungen zur Entlohnung der Lehrlinge und 10 Prozent enthielten Bestimmungen zum Lehrverhältnis. In dieser Auswertung zeigte sich der Widerstand des Handwerks, denn nur 3 Prozent der Handwerkslehrlinge unterlagen tarifvertraglichen Vereinbarungen, dafür aber 60 Prozent der kaufmännischen und 37 Prozent der gewerblichen Lehrlinge. Im Metallbau und der Metallverarbeitung waren die Regelungen am weitesten fortgeschritten: Dort hatten 30 Prozent der Lehrlinge kollektive Regelungen zu Lohn- und Arbeitsbedingungen (Schütte 1992: 131). Einer Studie des Metallarbeiterverbandes von 1931 zufolge stieg in diesen Sektoren der Anteil der Tarifverträge, welche tarifliche Bestimmungen zu Lehrlingen enthielten, zwischen 1924 und 1930 sogar von 10,8 auf 45,7 Prozent an (Schütte 1992: 133).

Diese Daten zeigen, dass in Deutschland die Tarifpolitik den betrieblichen Teil der Ausbildung durch die Bestimmung der Löhne und Arbeitsbedingungen inhaltlich regulierte, womit die Tarifverträge maßgeblich dazu beitrugen, das Lehrlingswesen auch in der Industrie zu etablieren und überbetrieblich zu standardisieren. Mit dieser Entwicklung stabilisierte die Tarifpolitik die Ausbildung (ähnlich für die Zeit nach 1945 Busemeyer 2009: 185). Zudem wurde die Berufsausbildung durch die Tarifpolitik wie auch durch die ausbildungspolitischen Initiativen der Metallindustrie an die Arbeitsmarkterfordernisse der Industrie angepasst.

Der Widerstand und die antigewerkschaftliche Haltung des Handwerks wurde jedoch nicht nur durch die Tarifpolitik der Metallindustrie unterlaufen, sondern in den 1920er Jahren auch zunehmend durch das Arbeitsrecht und die Rechtsprechung.

Nach 1918 gingen nämlich Gerichte und Juristen zunehmend dazu über, das Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis zu definieren und damit dem Arbeitsrecht zu unterstellen; zu diesen arbeitsrechtlichen Normierungen gehörten Regulierungen im Betriebsrätegesetz (BRG, 1920), im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG, 1926), in der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten (1919) sowie in der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung durch das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG, 1927) (Molitor 1960: 13-14). Im Jahr 1928 wurde diese Entwicklung durch ein Urteil des Reichsarbeitsgerichtes (RAG), welches das Lehrverhältnis zu einem Arbeitsverhältnis erklärte, reichsweit zementiert. Als Arbeitsverhältnis definiert, entstand somit auch ein Anspruch der Gewerkschaften, die Arbeits- und Lohnbedingungen der Lehrlinge in Tarifverträgen zu regulieren (Stratmann 1990: 37-40).

Während die Tarifpolitik der Metallindustrie und die Rechtsprechung zur überbetrieblichen Regulierung der Löhne und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge beitrugen, konsolidierten bürgerlich-liberale Schulreformer, die sich 1892 im Deutschen Verein für das Fortbildungswesen (erst 1896 so genannt) zusammenschlossen, das Berufsschulprinzip (Greinert 1974: 92). Die Orientierung der Berufsfachschulen (ab 1920 Berufsschulen) am Berufsprinzip wurde dabei gegen den „erheblichen Widerstand“ des gewerblichen Mittelstandes durchgesetzt (Greinert 1974: 92). Unter der Initiative der Schulreformer Woldemar Pache und Georg Kerschensteiner wurden zwischen 1895 und 1914 die beruflich orientierten Fortbildungsschulen ausgeweitet, vereinheitlicht und als Ergänzung zur Handwerksbildung eingerichtet (Greinert 2006: 501). Kerschensteiner sprach sich dafür aus, die Berufsschule eng am Beruf zu orientieren und seine Schrift „Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend“ hat die Entwicklung der Berufsschulen in Deutschland maßgeblich beeinflusst (Greinert 2008: 62). Für die hier infrage stehenden Zusammenhänge ist es wichtig festzuhalten, dass die Gewerkschaften an der Verwaltung dieser Schulen, und damit an der Regulierung des schulischen Teils der Ausbildung, nicht beteiligt wurden. In Deutschland haben sich die Berufsschulen relativ eigenständig und unabhängig von der Berufslehre entwickelt (Greinert 2008: 66). Es ist zu vermuten, dass die Nichtbeteiligung der Gewerkschaften an den Berufsschulen einen ausschlaggebenden Faktor darstellte. Umfassende Mitgestaltungsrechte an der Berufsbildung – die über ihren Einfluss in der Tarifpolitik hinausreichten – erhielten die deutschen Gewerkschaften erst durch das Berufsbildungsgesetz von 1969.

Eine Vorreiterrolle in der Ausrichtung der Berufsschulen am Berufsprinzip hatte das Land Preußen inne, das 1911 die schulische Berufsausbildung per Gesetz in die Berufserziehung integrierte (Schütte 1992: 23).<sup>6</sup> Mit der Demobilmachungsverordnung, der Weimarer Reichsverfassung und der vom Reichsinnenministerium einberufenen Reichsschulkonferenz wurde nach dem Ersten Weltkrieg schließlich auch das Reich aktiv (Schütte 1992: 34ff.). In der Reichsverfassung von 1919 wurde sogar eine

---

<sup>6</sup> Gemäß Harney (1980: 1) war die Entwicklung des Preußischen Berufsschulsystems maßgeblich vom Interesse der Bürokratie beeinflusst, eine Hierarchisierung der schulisch organisierten Berufsqualifikationen zu konsolidieren, was Greinert (2008: 66) jedoch durch die Quellen nicht belegt sieht.

Allgemeine Berufsschulpflicht festgelegt (Schütte 1992: 141). Diese Regelung setzte Preußen mit der Einführung der Berufsschulpflicht 1923 um, wobei es durch die Einführung sogenannter Schulbeiträge auch alle Unternehmen an deren Finanzierung beteiligte (Kümmel 1980: 11). Die Kosten wurden damit zwischen Unternehmen, Staat und Kommunen aufgeteilt. Greinert hebt gleichwohl hervor, dass sich die Berufsschule im Gegensatz zum betrieblichen Teil der Ausbildung in der Weimarer Republik „nur langsam und unstet zum allgemein anerkannten Lernort“ entwickelte und im Zuge der Stabilisierungskrise (1923-1926) sowie der Weltwirtschaftskrise (1930-1933) die Berufsschule zunehmend sozialpolitischen Zielen<sup>7</sup> diene, was das Berufsprinzip erheblich konterkarierte (Greinert 2006: 503). Nach Schütte (1992: 142) geriet die Reichsschulpolitik des Weiteren aufgrund der Finanzierungsproblematik regelrecht ins Stocken. Hinsichtlich der Finanzierung der Berufsschulen gab es in der Weimarer Republik erhebliche Konflikte zwischen den Ländern und dem Reich (Schütte 1992: 142ff.): So leisteten Preußen und Bayern erheblichen Widerstand gegen ein Reichsschulgesetz, weil sie befürchteten, dass für die Länder erhebliche Kosten entstehen würden; nicht nur die Finanzierung, sondern auch die Terminierung des Unterrichts sowie die Einführung einer Berufsschulpflicht erzeugten „Widerspruch“ und blieben in der Weimarer Republik „ungelöste Probleme“ (Schütte 1992: 142). Folglich wurde die erste reichsweite Berufsschulpflicht erst 1938 durch die Nationalsozialisten eingeführt (Greinert 2006: 503). Die Weiterentwicklung der Berufsschulen scheiterte an fiskalischen Konflikten zwischen den Ländern und dem Reich.

#### **4. Österreich**

Die Entwicklung des österreichischen Lehrlingsystems verlief in mancher Hinsicht ähnlich zu der in Deutschland, jedoch zeigen sich auch erhebliche Unterschiede. Auch hier trug die Gewerbepolitik maßgeblich zur Kollektivierung der Ausbildung bei, aber anders als in Deutschland war dieser Prozess nicht gegen die Gewerkschaften gerichtet. Die sozialpartnerschaftlich orientierte Gewerbe- und Sozialstaatspolitik der Ersten Republik sorgte nämlich dafür, dass die Arbeitnehmervertreter sowohl an der Verwaltung des betrieblichen als auch des schulischen Teils der Ausbildung beteiligt und die Lehrlingslöhne seit dem Lehrlingsentschädigungsgesetz 1922 gesetzlich reguliert wurden. Im Gegensatz zu Deutschland akzeptierten das Gewerbe wie auch der Gesetzgeber das Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis. In Österreich entwickelte sich das duale System damit deutlich sozialstaatsbezogener und ein Einfluss der Tarifpolitik auf die Konsolidierung dieses Systems blieb vor 1938 weitgehend aus.

Wie für den deutschen Fall wird nun zunächst auf die Gewerbe- und Tarifpolitik eingegangen, um daran anknüpfend – unter Berücksichtigung der historischen Besonderheiten des österreichischen Falles – den Einfluss der sozialpartnerschaftlich orientierten Sozialstaatspolitik auf die Berufsbildung darzustellen. Abschließend wird die Entwicklung der Berufsschulen sowie das Ausbildungsverhalten der Metallindustrie rekonstruiert, die in Deutschland (wie zuvor gezeigt) eine treibende Kraft der Kollektivierung bildete.

---

<sup>7</sup> Mit sozialpolitischen Zielen ist die soziale Integration von Jugendlichen gemeint.

Nach Abschaffung der Zünfte und der Einführung der Gewerbefreiheit war es in Österreich die Gewerbeordnung von 1859, welche den Einfluss des Gewerbes in der Ausbildung wiederherstellte und die Kontrolle über das Lehrlingswesen den seit den 1830er Jahren gegründeten Handwerkerverbänden übertrug (Gruber/Ribolitis 1997: 20; Schermeier 1999: 69f.; Feltl 2011: 62ff.). Im sechsten Hauptstück der Gewerbeordnung (GewO) von 1859 wurden Vorschriften zur Regelung des Verhältnisses zwischen Gewerbetreibenden und Lehrlingen festgelegt, die sowohl den Lohn als auch die Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge betrafen (Feltl 2011: 62). Darüber hinaus wurde die Pflichtmitgliedschaft zu den gewerblichen Genossenschaften eingeführt (Feltl 2011: 63). Die Regulierungen zum Lehrlingswesen wurden durch die Novellen von 1883, 1897 und 1907 sukzessive erweitert, wobei die Novelle von 1897 die Fortbildungsschulpflicht einführt und nähere Bestimmungen über den Inhalt des Lehrvertrages festlegte (Kielhauser 1931: 285; Garhofer 1949: 494).

Im Vergleich zu Deutschland führte Österreich damit nicht nur früher die Berufsschulpflicht ein, sondern auch die Gewerbeordnung enthielt bereits zahlreiche Regelungen zu Löhnen und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge. Von Beginn an wurde damit die staatliche Gesetzgebung und nicht der Tarifvertrag zum Motor der Kollektivierung der beruflichen Erstausbildung.

Die Gewerbepolitik – und damit die Sanktionierung des Gewerbes als die tragende Kraft der Berufsbildung – war jedoch nicht Resultat einer gegen die Gewerkschaften und Sozialdemokratie gerichteten Politik, sondern sie richtete sich gegen den Wirtschaftsliberalismus und zielte auf den Schutz des Adels mittels Stärkung des Gewerbes. Gemäß Pichler (1994: 57, 66f.) sind insbesondere die Gewebenovellen von 1883 und 1907 auf eine adelsprotektionistische Mittelstandspolitik zurückzuführen. Der Landadel suchte die Bauern und das Gewerbe als Koalitionspartner gegen wirtschaftsliberale Kräfte. Des Weiteren wurde das Gewerbe dadurch bevorzugt, dass manche Schutzgesetze (wie das Verbot der Kinderarbeit) für das Gewerbe nicht galten und bereits zu jener Zeit und insbesondere durch die Reform des Kammerrechts 1920 es zu einer Stärkung der Position des Gewerbes in der Kammerordnung kam (Klose 1983: 332; Pichler 1994: 68, 66).

Auch in Österreich beinhalteten Tarifverträge (Kollektivverträge) Regelungen zum Lehrlingswesen. Diese bezogen sich jedoch vor (!) 1938 weniger auf die Löhne als auf die Beschränkung der Lehrlingszahlen und den allgemeinen Lehrlingsschutz (s. Tab. 1).

Die Freien Gewerkschaften stimmten Beschränkungen der Lehrlingszahlen und Craft Rules<sup>8</sup> zu, um über die berufliche Qualifikation den Arbeitsmarkt zu kontrollieren (Traxler 1982b: 340; siehe auch Traxler 1982a: 54). Nach dem Ersten Weltkrieg wurden die Lehrlingslöhne zwar kollektivvertraglich reguliert, dies geschah jedoch nur sehr vereinzelt (Kimml 1923: 6; Rager 1924: 58), wie in der Wiener Metallindustrie (Groß- und Kleinindustrie), bei den Wiener Hutarbeitern, im Steiermarker Baugewerbe, bei den Friseuren und Raseuren, Tapezierern und Bettwarenerzeugern, Gold- und Silberarbeitern, Schuhmachern und Photographen in Linz (Kimml 1923: 6, 27, 31ff.,

---

<sup>8</sup> Craft Rules sind Vereinbarungen zu den erforderlichen Qualifikationen, um Facharbeiter gegenüber Ungelernten zu schützen (Traxler 1982b: 340, 180a: 54).

36). Bei den Linzer Kollektivverträgen waren die Lehrlingslöhne ferner an die tariflich vereinbarten Löhne für Gehilfen oder Ausgelernten angekoppelt (Kimml 1923: 31ff.). Die Analyse der Tarifstatistiken sowie entsprechender Publikationen der Gewerkschaften deuten damit an, dass es in Österreich vor dem Zweiten Weltkrieg keine Kopplung zwischen Tarifpolitik und Ausbildung gab.

**Tab. 1: Kollektivverträge und Lehrlingswesen in Österreich**

Jahr	Anzahl der Verträge mit Lehrlingsfragen	Inhalte der Verträge (in Klammern Anzahl der Verträge)
1906	k.A.	Lehrlingsskalen (15) (=Vorgaben zum Verhältnis von Gehilfen und Lehrlingen)
1907	22	Lehrlingsskalen (12)
1909	33 (=6 Prozent der abgeschlossenen und erneuerten Verträge)	Lehrlingsskalen (15), Bestimmungen über Ausbildung (18), Lehrlingsschutz (18)
1910	k.A.	Lehrlingsskalen (13), Bestimmungen über Ausbildung (16), Lehrlingsschutz (10)
1911	k.A.	Lehrlingsskalen (7), Bestimmungen über Ausbildung (17), Lehrlingsschutz (6)
1914	24	Lehrlingsskalen (13), Bestimmungen über Ausbildung (8), Lehrlingsschutz (3)

Quellen: eigene Zusammenstellung; 1914: k.u.k. Arbeitsstatistisches Amt 1917: 11, 76; 1911: k.u.k. Arbeitsstatistisches Amt 1913: 57; 1910: k.u.k. Arbeitsstatistisches Amt 1912: 47; 1909: k.u.k. Arbeitsstatistisches Amt 1911: 43; 1907: k.u.k. Arbeitsstatistisches Amt 1909: 24; 1906: k.u.k. Arbeitsstatistisches Amt 1908: 26.

Anmerkung: Verträge wurden u.a. in den folgenden Bereichen abgeschlossen: Buchbinder, Lebensmittelarbeiter, Arbeiter der graphischen Fächer, Stein-, Ton- und Glasindustrie, Metall- und Maschinenindustrie, Papierindustrie, Lebensmittelindustrie, Graphisches Gewerbe, Maschinisten, Heizer und Bekleidungsindustrie. Die Bestimmungen zum Lehrlingsschutz betrafen u.a. folgende Regelungen: die Beschäftigung an Maschinen und die Verwendung der Nacharbeit, das Verbot von bestimmten Tätigkeiten, die Einhaltung der Lehrzeit, den Gesundheitsschutz, den Ausweis über eine bestimmte Schulbildung oder die Verwendung von Lehrlingen bei Schleif- Dreh- und Druckbänken.

In Österreich setzte die Sozialstaatspolitik die positiven Impulse für die Stabilisierung des Ausbildungssystems. Bereits während der Ersten Republik wurden – der Tradition der Gewerbepolitik folgend – zahlreiche Regelungen zum Schutz der Lehrlinge in die Sozialgesetzgebung eingeführt. Dazu gehören nicht nur das Verbot der Nacharbeit (1919), die Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 44 Stunden, das Gesetz betreffend die Lehrlingsentschädigung und das Gesetz zur Weiterverwendung ausgebildeter Lehrlinge, sondern auch die Schaffung von Betriebsräten (1919) sowie von Kammern für Arbeiter und Angestellte (1920) (Kimml 1927a: XVIII; Gruber/Ribolitis 1997: 21f.). So widmeten sich die 1920 geschaffenen Arbeiterkammern sofort der Berufsbildung und richteten bereits 1921 Lehrlingsschutzstellen ein, welche die Einhaltung des Lehrlingsschutzes überwachten (Kimml 1927a: XXVf.; ausführlich Kimml 1927b: 24ff.).

Auch die Gewerkschaften engagierten sich im Lehrlingsschutz. Nachdem sich der Siebte Gewerkschaftskongress 1913 noch gegen die Einrichtung von Lehrlingssektionen innerhalb der Gewerkschaften ausgesprochen hatte, weil der Schwerpunkt der gewerkschaftlichen Rekrutierung bei den noch nicht erfassten Erwachsenen liegen sollte, wurden diese schließlich nach dem 1. Weltkrieg gegründet (Klenner 1967:

111ff.). Anfang 1924 bestanden elf Lehrlingssektionen (Klenner 1967: 113) und Ende 1927 bereits 20 mit rund 14.000 Mitgliedern (Klenner 1967: 113f.), wobei besonders in den Berufen des Kleingewerbes die Organisierung der Lehrlinge voranschritt (Klenner 1967: 112). Aufgrund dieser Entwicklungen wurde Österreich Ende der 1920er Jahre zu einem Vorreiter im Lehrlingsschutz. So schrieb das Landesberufsamt im Vorwort einer Schrift von Anton Kimml (1927b), der zu jener Zeit als Referent bei den Kammern für Arbeiter und Angestellte tätig war: „In Deutschland sind wir von der allgemeinen Durchführung der Berufsfürsorge noch weit entfernt. In der Schweiz ist man auf diesem Gebiet schon sehr viel weiter. Ganz Hervorragendes hat aber Österreich durch seine Lehrlingsfürsorgeaktionen und Lehrlingsschutzstellen in der Berufsfürsorge Jugendlicher geleistet“ (Kimml 1927b: Vorwort).

Das bedeutendste Schutzgesetz für die Lehrlinge war das Lehrlingsentschädigungsgesetz von 1922. Dieses stellte eine Ergänzung zur Gewerbeordnung dar und legte die Festsetzung der Entschädigung für Lehrlinge in die Kompetenz der Genossenschaftsausschüsse, welche diese im „Einverständnis mit dem Gehilfenausschuss“ festsetzen sollten (Bundesgesetz vom 10.7.1922, § 100c, Abs. 1). Mit dieser gesetzlichen Schutzbestimmung wurde das Lehrverhältnis somit auch als Arbeitsverhältnis definiert, in dem produktive Arbeit geleistet wird, und nicht mehr als Erziehungsverhältnis gewertet (Rager 1924: 57). Diese gesetzliche Lohnregelung stellte – nachdem bereits für die Heimarbeiter gesetzliche Mindestlöhne geschaffen wurden – eine zweite Ausnahme im österreichischen Arbeitsrecht dar, das ansonsten die Regulierung der Löhne zur Gänze den Kollektivvertragsparteien überließ (Kimml 1923: 9; Rager 1924: 57). Anders als in Deutschland wurden damit die Ausbildung und das Arbeitsverhältnis nicht durch Kollektivvertrag, sondern durch Gesetzgebung miteinander verbunden.

Das Lehrlingsentschädigungsgesetz ging auf eine Initiative der Versammlung der Wiener Gehilfenobmänner zurück, die über sozialdemokratische Abgeordnete einen Antrag auf gesetzliche Regulierung der Lehrlingslöhne in den Nationalrat einbrachten (Kimml 1923: 8). Der ursprüngliche Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten enthielt den Vorschlag, die Löhne an den vertraglich vereinbarten Lohn für Gehilfen anzukoppeln und die tarifpolitischen Einigungsämter mit der gesetzlichen Festlegung zu betrauen (Kimml 1923: 10; Rager 1924: 58). Dieser Antrag setzte sich aber nicht durch, sondern der moderatere Gegenantrag des damaligen Ministers für Soziale Verwaltung, a.D. Dr. Resch (Kimml 1923: 10f.). Mit dem Gesetz bekamen die Gewerkschaften aber gleichwohl Einfluss auf die Bestimmung der Lehrlingslöhne: Die Entschädigung wurde von der Genossenschaft und vom Gehilfenausschuss, wenn es dort keine Einigung gab, von den Industriellen Bezirkskommissionen<sup>9</sup> festgelegt (Klenner 1967: 112f.). In beiden Gremien waren die Gewerkschaften vertreten.

Es ist zu betonen, dass sich das Lehrlingsentschädigungsgesetz schnell durchsetzte und vom Großteil des Gewerbes akzeptiert wurde. Gleichwohl versuchten einzelne

---

<sup>9</sup> Die Industriellen Bezirkskommissionen waren für die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge zuständig (Tálos 1995b: 582). Während des Austrofaschismus (1924-1938) wurden sie mit dem Sozialversicherungsgesetz von 1935 in Landesarbeitsämter überführt.

Teile des Gewerbes das Gesetz zu verhindern und warfen dem Gesetzgeber vor, dass er den Nachwuchs gefährde, weil er ihn den „parteipolitischen Machenschaften“ ausliefere (Kimml 1923: 41). Rager (1924: 58f.) hält jedoch fest: „Das Gesetz hat sich in überraschend kurzer Zeit, trotz anfänglicher Widerstände, recht gut eingelebt, so dass heute die weitaus überwiegende Zahl der Lehrlinge Entschädigungen enthält, die wohl nicht als Entlohnung im üblichen Sinne bezeichnet werden können, gleichwohl aber ein Mindestmaß an Gegenleistung für die produktive Tätigkeit darstellen, die die Lehrlinge und Lehrmädchen in den letzten zwei Dritteln ihrer Lehrzeit zugunsten der Unternehmer, bei denen sie angestellt sind, leisten.“<sup>10</sup> So verzeichneten die Gewerbeinspektoren für das Jahr 1924 auch wenig Übertretungen des Gesetzes (Gewerbeinspektoren 1925: 133).

In Österreich war es somit weniger die Tarifpolitik als die sozialstaatliche Politik, die für eine überbetriebliche Regulierung des betrieblichen Teils der Ausbildung und insbesondere der Lehrlingslöhne sorgte und zugleich auch die Gewerkschaften inkorporierte. Die Gewerkschaften wurden jedoch nicht nur in den betrieblichen Teil der Ausbildung, sondern auch in die Verwaltung der Schulen miteinbezogen.

Es war Kaiserin Maria Theresia (1745-1780), welche das gewerbliche Bildungs- und Unterrichtswesen initialisierte. Mit ihren Schulreformen wurde Unterricht eingeführt, der auf das Gewerbe vorbereitete und diesem dienlich war (Garhofer 1949: 501). Die Kaiserin ließ sich bei ihren Reformen nicht etwa von „einheimischen Theoretikern“, sondern vielmehr von Meistern aus den Niederlanden, der Schweiz und Italien beraten (Garhofer 1949: 501). Nach dem Ersten Weltkrieg breiteten sich in Österreich die Berufsschulen (gewerbliche Fortbildungsschulen) aus (Kielhauser 1931: 359). Auch die Gewerbeinspektoren sprachen für das Jahr 1924 von einer „beachtenswerten Vermehrung“ der Fortbildungsschulen, zumal auch zahlreiche spezialisierte Fachschulen entstanden, wie die für Metall- und Holzarbeiter (Gewerbeinspektoren 1925: 149).

Die Gesetzgebung wurde schon sehr früh auf Länderebene erlassen. Dementsprechend gilt das Niederösterreichische gewerbliche Fortbildungsschulgesetz von 1868 als das „Urgesetz“ im gewerblichen Fortbildungswesen, wobei es bereits neben dem Land auch die Gewerbetreibenden an der Finanzierung beteiligte (Kielhauser 1931: 148). „Einige Jahre“ (Garhofer 1949: 503) später führte Niederösterreich darüber hinaus den Schulzwang ein. Garhofer (1949: 503f.) betont sogar: „Damit war eine Leistung vollbracht, die für viele Kulturstaaten vorbildlich geworden ist. Das erwähnte Gesetz verpflichtete die Arbeitgeber, ihre Lehrlinge zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule anzuhalten“. Niederösterreich behielt seine Vorreiterrolle auch später: Im Jahr 1907 wurde die Finanzierung der Schulen erneut reformiert und der Schlüssel wie folgt festgelegt: 45 Prozent finanzierten die Gewerbetreibenden, 25 Pro-

---

<sup>10</sup> In der Zeit des Austrofaschismus (1934-1938) wurde die arbeitnehmerseitige Mitwirkung bei der Festsetzung der Lehrlingsentschädigung schließlich direkt in die Hände der Gewerkschaften gelegt: Die Gehilfenversammlungen wurden aufgelöst und deren Vermögen dem Gewerkschaftsbund übertragen. Die Mitwirkung bei der Festsetzung der Entschädigung wurde den Landeskartellen des Gewerkschaftsbundes sowie den Landstellen und Landesfachausschüssen der Gewerkschaften übertragen (Gewerkschaftsbund 1936: 10ff.).



zent das Land Niederösterreich, 20 Prozent die Gemeinde Wien und 10 Prozent die Handelskammer (Rager 1926: 5f.).

In der Ersten Republik – und damit unter veränderten Machtverhältnissen, weil die Gewerkschaften durch den Zusammenbruch der Monarchie einen Machtzuwachs erfuhren (Klenner 1967: 112; Tálos 1995a,b) – erfolgte in Niederösterreich<sup>11</sup> im Jahre 1919 eine weitere Reform und es wurde z.B. der Sonntags- und Abendunterricht abgeschafft. Diese Reform wurde möglich, da nun die Vertreter der Gehilfen und der Gemeinden im Fortbildungsschulrat sowie in den Schulausschüssen eine Mehrheit hatten (Rager 1926: 6). Mit der Novelle von 1923 wurde in Niederösterreich schließlich ein Fortbildungsschulfonds geschaffen, was zur Folge hatte, dass die Schulen korporatistisch finanziert wurden, also durch Beiträge seitens des Landes, des Bundes, der Wirtschaft und der Arbeitnehmer (Kielhauser 1931: 393). Zu betonen ist, dass die Arbeiterkammern Gesetzentwürfe in die Landtage einbrachten, die neben dem Land und der Wirtschaft auch die Arbeiterkammern zu Trägern der Fortbildungsschulen machen sollten (Kielhauser 1931: 360).<sup>12</sup> Engelbrecht (1988: 190) hebt diesbezüglich auch hervor, dass die Berufsschulen in der Ersten Republik in Verwaltung und Aufsicht eine „sozialpartnerschaftliche Struktur“ aufwiesen. Kimml (1927a: XXIX) betont ferner, dass die Praxis der Gesetzgebung regelmäßig einen „gewaltigen Schritt“ vorseilte. Ende der 1920er Jahre hatten beispielsweise die Wiener Gewerbebesenossenschaften und Gehilfeausschüsse paritätische Lehrlingskommissionen eingerichtet (Kimml 1927a: XXIX).

Die Arbeitnehmervertreter erhielten so in Österreich einen gewissen Einfluss auf die Berufsschulen, zumal einige Gesetze – wie eben angesprochen – auch deren Mitgliedschaft in den Schulausschüssen und den Fortbildungsräten vorsah (Kielhauser 1931: 361). Für diese Entwicklung, die die Berufsschulen und auch die Beteiligung der Gewerkschaften an diesen schneeballartig ausbaute, war sicherlich wichtig, dass die Schulgesetze als paktierte Gesetze erlassen wurden, d.h. dass jedes Landes-Fortbildungsschulgesetz auch vom Nationalrat zu beschließen war (Kielhauser 1931: 355f.).<sup>13</sup> Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die Gewerkschaften einem gut ausgebauten System an Berufsschulen eine bedeutende Rolle in ihrer Lohnpolitik beimessen, weil sie davon ausgingen, dass bessere Qualifikationen auch höhere Löhne und kürzere Arbeitszeiten mit sich bringen würden (Rager 1926: 8).

Abschließend bleibt zu klären, welche Ausbildungspolitik die Metallindustrie verfolgte, die ja in Deutschland zur Konsolidierung des Lehrlingswesens in der Industrie beitrug. Rager (1923) zufolge entwickelte diese in der Ersten Republik ein sehr differenziertes Ausbildungssystem, wobei drei Formen entstanden: Erstens die Gruppenausbildung, in der die „Lehrlinge“ direkt einem Meister unterstellt wurden, wobei

---

<sup>11</sup> Zum 1. Januar 1922 wurden Wien und Niederösterreich selbstständige Bundesländer.

<sup>12</sup> Vorbild der Entwürfe waren dabei die Gesetze in Niederösterreich (1868, 1907, 1923) und Salzburg (1912), denen 1923 Oberösterreich und Kärnten und 1927 die Steiermark folgten (Kielhauser 1931: 360).

<sup>13</sup> Der Grund für die paktierte Gesetzgebung war, dass man sich in den Beratungen zum Bundesverfassungsgesetz 1920 nicht auf die Kompetenzverteilung in der Schulgesetzgebung einigen konnte.

dieses Lehrverhältnis jedoch in keiner Weise reguliert worden ist. Weder der Meister noch der Lehrling bekamen für die Ausbildung eine spezielle Bezahlung. Praktiziert wurde dieses System in der Erz-, Eisen- und Stahlindustrie (Österreichisch-Alpine-Montan-Gesellschaft in der Steiermark, Eisenbetrieb Neuberg, Erzhütte Donawitz und Kindberg). Des Weiteren gab es jedoch auch Betriebe, die betriebliche Lehrwerkstätten einrichteten. Dies war in der Eisenbahnindustrie der Fall, wobei die Preußische und Württembergische Staatseisenbahnen Vorbild waren. Drittens entwickelten sich betriebliche Lehrwerkstätten, die mit schulischem Unterricht kombiniert wurden; ein Modell, das die Automobil-, Motorrad- und Fahrradindustrie umsetzte, also die Daimler-Betriebe in der Wiener Neustadt, die Puch-Werke in Graz und Gräf & Stift in Wien. So richtete Puch neben einer Lehrwerkstätte eine schulische Einrichtung für seine Lehrlinge ein, wobei sich der schulische Teil an den staatlichen Berufsschulen orientierte und die Einrichtungen auch als staatliche Schulen anerkannt wurden. Daimler und Gräf & Stift beteiligten sogar die Betriebsräte an der Verwaltung ihrer Schulen. Zusammengenommen lässt sich daher mit Rager (1923: 636) konstatieren, dass die österreichische Metallindustrie im Bereich der Ausbildung mit allerlei „Experimenten“ hantierte.

Wie in Deutschland boten die metallverarbeitenden Fabriken dabei eine spezialisierte, firmennahe Ausbildung an (Gewerbeinspektoren 1925: 148). Die Gewerbeinspektoren führten in ihrem Bericht von 1925 die Lehrlingsschule der Österreichischen Waffenfabriksgesellschaft (Automobilfabrik) in Steyr als Vorbild an. Diese hielt sich bei den praktischen Unterweisungen in der Lehrwerkstätte, welche von höheren Betriebsingenieuren geleitet wurde, an die Ausarbeitung „Lehrgang für Maschinenbaulehrlinge“ des DATSCH (Gewerbeinspektoren 1925: 183). Gleichwohl ist zu bedenken, dass die metallverarbeitende Großindustrie bei weitem nicht die gleiche Bedeutung wie in Deutschland hatte. Der einzige österreichische Großkonzern in der Ersten Republik war die Alpine Montangesellschaft in der Steiermark und Kärnten.<sup>14</sup> Darüber hinaus indizieren die ausgewerteten Quellen nicht, dass die Metallindustriellen eine Tarifierung der Lehrlingsausbildung betrieben, wie dies in Deutschland der Fall war.

Die Besetzung Österreichs durch die Nationalsozialisten, der Zweite Weltkrieg und die nach dem Krieg vorgenommene Verstaatlichung der Industrie setzte diesen Experimenten der Metallindustrie ein jähes Ende. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde nicht nur der Werkstättenunterricht bei den Fortbildungsschulen abgeschafft, sondern die Lehrwerkstätten den Kriegsindustrien zur Verfügung gestellt; während des Krieges wurden diese dann aber erheblich zerstört (Garhofer 1949: 506). Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Industrie verstaatlicht (Berger 1995: 402ff.), was in den industriellen Großbetrieben das duale System konsolidierte (Graf et al. 2012: 164). Anders als in Deutschland etablierten damit nicht die Unternehmen und deren arbeits- und tarifpolitische Strategie das duale System in der Industrie, sondern auch staatliche Einflussnahme.

---

<sup>14</sup> Größter Wiener Industriebetrieb wurde vor dem Ersten Weltkrieg die „Österreichische Siemens-Schuckert-Werke AG“, die in der Elektroindustrie tätig war (Meißl 1983: 134).

## 5. Schlussfolgerung

Die Entwicklung der kollektiven Berufsausbildung in Österreich und Deutschland weist eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf: In beiden Ländern wurde das Berufsbildungsrecht nach Abschaffung der Zünfte in das Gewerberecht integriert und es entwickelte sich im Gewerbe ein duales Ausbildungssystem. Eine weitere Gemeinsamkeit ist, dass die nach dem Ersten Weltkrieg erstarkten Arbeitnehmervertretungen nach Einflussnahme auf die Organisation der beruflichen Bildung strebten, wobei jedoch die österreichischen Gewerkschaften mehr Erfolg hatten. Des Weiteren galt in beiden Ländern das Handwerks- bzw. Gewerberecht für das ganze Land, während die Berufsschulgesetze Landesgesetze waren, die in Österreich seit der Ersten Republik jedoch unter Beteiligung des Nationalrates verabschiedet wurden. In Deutschland war die gewerkschaftsfreie (!) Berufsschulpolitik durch das Wirken der Schulreformer am Berufsprinzip orientiert, was zur Standardisierung beigetragen haben mag.

Der Vergleich macht aber auch erhebliche Unterschiede deutlich: In Deutschland wurde der betriebliche Teil der Berufsbildung zur Gänze in die Hände des Handwerks gelegt und eine Gesetzgebung im Bereich der Berufsbildung scheiterte aufgrund von Konflikten zwischen Reich und Ländern sowie zwischen Gewerbe, Industrie und Gewerkschaften. Im Gegensatz dazu kam es in Österreich zu einer relativ umfangreichen, die Gewerkschaften integrierenden Gesetzgebung, und dies sowohl in der Lehre wie in den Schulen. Die Gewerkschaften machten durchaus Gebrauch von dieser Position. Darüber hinaus wurde das Lehrlingsrecht in Österreich der Sozialpolitik zugeordnet. In Deutschland übte demgegenüber die Tarifpolitik eine stabilisierende und kollektivierende Wirkung auf die Berufslehre aus. Dafür maßgeblich waren die Metallindustriellen und die Rechtsprechung des RAG. Diese Studie zeigt damit, dass die Institutionalisierung der beruflichen Ausbildung in diesen beiden Ländern nicht gleichförmig verlief.

Aus diesen Befunden folgen fünf Implikationen für die weitere Forschung: Erstens sollte die historische Forschung über die Berufsbildung mit den Forschungen über die Arbeitsbeziehungen und den Sozialstaat stärker verzahnt werden, um die Institutionenentwicklung an der Schnittstelle dieser drei Bereiche besser rekonstruieren und erklären zu können. Während in Deutschland die wirtschaftliche Integration (Tarifpolitik) zur Kollektivierung der Ausbildung beitrug, war es in Österreich die politische Integration der Gewerkschaften (Sozialstaat). Es sind somit zwei unterschiedliche Kausalketten, die in diesen beiden Ländern zum gleichen Ergebnis, sprich zur Institutionalisierung einer dualen Berufsausbildung, führten.

Zweitens zeigt dieser Artikel, dass die Ursachen, warum Politische Ökonomien später in einer gemeinsamen typologischen Gruppe landen, unterschiedlich sein können und der Effekt von historischer Kontingenz nicht unterschätzt werden sollte.

Drittens macht der deutsche Fall darüber hinaus die Bedeutung von Arbeitsgerichten und Rechtsprechung deutlich, was zeigt, dass die historische Literatur zur Berufsbildung mit der zu Rechtssystemen verbunden werden sollte. Es obliegt weiteren Forschungen, diese Überlegung einem empirischen Test zu unterziehen.

Viertens lassen die Ergebnisse dieses Artikels vermuten, dass das deutsche Berufsbildungssystem aufgrund seines frühen Entwicklungsweges von Beginn an sehr

viel stärker von Entwicklungen der Tarifpolitik abhing als das österreichische, während umgekehrt das österreichische Ausbildungssystem stärker durch staatliche Gesetzgebung bestimmt wurde. In Österreich mag dies die spätere Dominanz der beruflichen Vollzeitschulen verstärkt haben.

Fünftens sollten zukünftige Studien auch perspektivisch untersuchen, wie die institutionellen Unterschiede die Inhalte der Ausbildungsgestaltung, die Kooperation zwischen Staat, Unternehmen und Gewerkschaften wie auch die gewerkschaftliche Berufsbildungspolitik in diesen beiden Ländern beeinflussten. Bewirkte die starke Verzahnung zwischen Tarifpolitik und Berufsausbildung, dass die Entwicklung des deutschen Systems stärker von den Arbeitsmarkterfordernissen beeinflusst wurde, während sich auf das österreichische Arbeitsmarkterfordernisse erst nach einer Mediatisierung durch die Politik niederschlugen?

## Literatur

- Berger, P. (1995): Ökonomische Macht und Politik. In: Tálos, E./Dachs, H./Staudinger, A. (Hg.): Handbuch des Politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. Wien: 395-418.
- Blankertz, H. (1969): Bildung im Zeitalter der großen Industrie. Pädagogik, Schule und Berufsbildung im 19. Jahrhundert. Hannover.
- Busemeyer, M. R. (2009): Wandel trotz Reformstau. Die Politik der beruflichen Bildung seit 1970. Frankfurt a. M.
- Busemeyer, M. R./Trampusch, C. (2012): Introduction: The comparative political economy of collective skill formation. In: Busemeyer, M. R./Trampusch, C. (Eds.): The political economy of collective skill formation. Oxford: 3-38.
- Engelbrecht, H. (1988): Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Band 5: Von 1918 bis zur Gegenwart. Wien.
- Feltl, G. (2011): 150 Jahre österreichische Gewerbepolitik unter dem Aspekt der Zugangsvoraussetzungen zur Gewerbeausübung. Universität Wien: Diplomarbeit.
- Garhofer, E. (1949): Hundert Jahre österreichische Gewerbepolitik. In: Mayer, H. (Hg.): Hundert Jahre österreichische Wirtschaftsentwicklung: 1848-1949. Wien: 480-517.
- Gerring, J. (2007): Case study research: principles and practices. Cambridge.
- Gewerbeinspektoren (1925): Bericht der Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1924. Wien.
- Gewerkschaftsbund Österreichischer Arbeiter und Angestellter (1936): Bericht des Gewerkschaftsbundes der Österreichischen Arbeiter und Angestellten. Wien.
- Gonon, P. (2002): Georg Kerschensteiner: Begriff der Arbeiterschule. Darmstadt.
- Gonon, P. (2004): The dynamics of vocational training innovation in Switzerland. In: Cedefop (Hg.): Towards a history of vocational education and training (VET) in Europe in a comparative perspective. Cedefop Panorama series 103. Luxembourg: 88-99.  
[URL: [http://www.cedefop.europa.eu/EN/Files/5153\\_1\\_en.pdf](http://www.cedefop.europa.eu/EN/Files/5153_1_en.pdf)] (Abruf: 12.02.2014).
- Gonon, P./Maurer, M. (2012): Educational policy actors as stakeholders in the development of the collective skill system: The case of Switzerland. In: Busemeyer, M. R./Trampusch, C. (Hg.): The political economy of collective skill formation. Oxford: 126-149.
- Graf, L./Lassnigg, L./Powell, J. (2012): Austrian corporatism and institutional change in the relationship between apprenticeship training and school-based VET. In: Busemeyer, M. R./Trampusch, C. (Hg.): The political economy of collective skill formation. Oxford: 150-178.
- Greinert, W.-D. (1974): Schule als Instrument sozialer Kontrolle und Objekt privater Interessen. Eine Analyse zur Soziogenese von Berufsschule und politischer Erziehung. Technische Universität Hannover: Dissertation.
- Greinert, W.-D. (1993): Das „deutsche System“ der Berufsausbildung. Geschichte, Organisation und Perspektiven. Baden-Baden.

- Greinert, W.-D. (1999): Berufsqualifizierung und dritte industrielle Revolution: eine historisch-vergleichende Studie zur Entwicklung der klassischen Ausbildungssysteme. Baden-Baden.
- Greinert, W.-D. (2006): Geschichte der Berufsausbildung in Deutschland. In: Arnold, R./Lipsmeier, A. (Hg.): Handbuch der Berufsbildung. 2., überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wiesbaden: 499-508.
- Greinert, W.-D. (2008): Erwerbsqualifizierung jenseits des Industrialismus. Zur Geschichte und Reform des deutschen Systems der Berufsbildung. Frankfurt a.M.
- Gruber, E./Ribolitis, E. (1997): Duale Berufsausbildung. Die Historie. In: Ribolitis, E./Zuber, J. (Hg.): Misere Lehre. Der Anfang vom Ende der dualen Berufsausbildung. Wien: 18-37.
- Hansen, H. (1997): Caps and gowns. Historical reflections on the institutions that shaped learning for and at work in Germany and the United States. University of Wisconsin-Madison: Dissertation.
- Harney, K. (1980): Die preußische Fortbildungsschule. Eine Studie zum Problem der Hierarchisierung beruflicher Schultypen im 19. Jahrhundert. Weinheim/Basel.
- K.u.K. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium (1908): Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Österreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1906. Wien.
- K.u.K. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium (1909): Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Österreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1907. Wien.
- K.u.K. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium (1911): Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Österreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1909. Wien.
- K.u.K. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium (1912): Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Österreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1910. Wien.
- K.u.K. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium (1913): Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Österreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1911. Wien.
- K.u.K. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium (1917): Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Österreich. Abschlüsse, Erneuerungen und Verlängerungen in den Jahren 1914, 1915 und 1917. Wien.
- Kielhauser, E. A. (1931): Geschichte des gewerblichen Bildungswesens im alten und neuen Österreich. Klagenfurt.
- Kimml, A. (1923): Das Lehrlingsentschädigungsgesetz. Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich. Wien.
- Kimml, A. (1927a): Lehrlingsrecht und Lehrlingsschutz. Darstellung des gesamten Lehrlingsrechtes mit besonderer Berücksichtigung des Lehrlingsschutzes. Wien.
- Kimml, A. (1927b): Lehrlingsfürsorge und Lehrlingsschutz unter Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse. Berlin.
- Klenner, F. (1967): Die österreichischen Gewerkschaften. Eine Monographie. Wien.
- Klose, A. (1983): Die Interessenverbände. In: Weinzierl, E./Skalnik, K. (Hg.): Österreich 1918-1938. Geschichte der 1. Republik. Graz u.a.: 331-341.
- Kümmel, K. (Hg.) (1980) Quellen und Dokumente zur schulischen Berufsbildung 1918-1945. Köln.
- Meißl, G. (1983): Im Spannungsfeld von Kunsthandwerk, Verlagswesen und Fabrik. Die Herausbildung der industriellen Marktproduktion und deren Standortbedingungen in Wien vom Vormärz bis zum Ersten Weltkrieg. In: Banik-Schweitzer, R./Meißl, G. (Hg.): Industriestadt Wien. Die Durchsetzung der industriellen Marktproduktion in der Habsburgerresidenz. Wien: 99-151.
- Molitor, E. (1960): Die überbetriebliche Regelung der Lehrlingsvergütung. Stuttgart.
- Offe, C. (1975): Berufsbildungsreform. Eine Fallstudie über Reformpolitik. Frankfurt a.M.
- Pichler, E. (1994): Die Auswirkungen der Liberalisierung und der späteren Entliberalisierung des Gewerberechts in Österreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Geschichte und Gesellschaft, 20: 57-87.
- Rager, F. (1923): Education. Apprenticeship training in the Austrian metal industry. In: International Labour Review, 7: 632-636.
- Rager, F. (1924): Der Arbeiterschutz in Österreich einschließlich der sozialpolitischen Bestimmungen für Jugendliche. Wien u.a..
- Rager, F. (1926): Die Gehilfenvertreter in den Fortbildungsschulen. Richtlinien für ihre Tätigkeit in den Fortbildungsschulräten und Schulausschüssen. Wien.

- RAV (Reichsarbeitsverwaltung) (Hg.) (1927): Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes nebst amtlicher Begründung. Berlin.
- Schermeier, J. (1999): Gewerblicher und wirtschaftlicher Unterricht in Österreich. Eine Einführung zur Systematik und Geschichte des berufsbildenden Schulwesens. Frankfurt a.M..
- Schermeier, J. (2009): Fachschulen in Österreich. Schulen der Facharbeiterausbildung. Frankfurt a.M..
- Schriewer, J. (1986): Intermediäre Instanzen, Selbstverwaltung und berufliche Ausbildungsstrukturen im historischen Vergleich. In: Zeitschrift für Pädagogik, 32: 69-90.
- Schunk, K. (1976): Die Ausbildungsvergütung unter besonderer Berücksichtigung verteilungsstruktureller und lohnspezifischer Merkmale. Universität Bonn: Dissertation.
- Schütte, F. (1992): Berufserziehung zwischen Revolution und Nationalsozialismus. Ein Beitrag zur Bildungs- und Sozialgeschichte der Weimarer Republik. Weinheim.
- Skocpol T./Somers, M. (1980): The uses of comparative history in macrosocial inquiry. In: Comparative Studies in Society and History, 22: 174-197.
- Stratmann, K. (1990): Der Kampf um die ausbildungsrechtliche und ausbildungspolitische Hoheit der Unternehmer während der Weimarer Republik und im NS-Staat. Die didaktische Unterordnung der Berufsschule. In: Stratmann, K./Schösser, M. (Hg.): Das Duale System der Berufsbildung. Eine historische Analyse seiner Reformdebatten. Frankfurt a.M.: 35-50.
- Tálos, E. (1995a): Interessenvermittlung und partikularistische Interessenpolitik in der Ersten Republik. In: Tálos, E./Dachs, H./Staudinger, A. (Hg.): Handbuch des Politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. Wien: 371-394.
- Tálos, E. (1995b): Sozialpolitik in der Ersten Republik. In: Tálos, E./Dachs, H./Staudinger, A. (Hg.): Handbuch des Politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. Wien: 570-586.
- Thelen, K. (2004): How institutions evolve. The political economy of skills in Germany, Britain, the United States, and Japan. Cambridge/New York.
- Thelen, K. (2006): Institutionen und sozialer Wandel. Die Entwicklung der beruflichen Bildung in Deutschland. In: Beckert, J./Ebbinghaus, B./Hassel, A./Manow, P. (Hg.): Transformationen des Kapitalismus. Frankfurt a.M. u.a.: 399-424.
- Thelen, K./Busemeyer, M.R. (2012): Institutional change in German vocational training: From collectivism towards segmentalism. In: Busemeyer, M. R./Trampusch, C. (Hg.): The political economy of collective skill formation. Oxford: 68-100.
- Thies, C. G. (2002): A pragmatic guide to qualitative historical analysis in the study of international relations. In: International Studies Perspectives, 3: 351-372
- Trampusch, C. (2010): Co-evolution of skills and welfare in coordinated market economies? A comparative historical analysis of Denmark, the Netherlands, and Switzerland between 1870 and 1940. In: European Journal of Industrial Relations, 16: 197-220.
- Traxler, F. (1982a): Evolution gewerkschaftlicher Interessenvertretung. Wien/Frankfurt a.M..
- Traxler, F. (1982b): Zur Entwicklung kooperativer Arbeitsbeziehungen: Versuch einer Prozeßanalyse. In: Zeitschrift für Soziologie, 11: 335-352.
- Ulman, L. (1968): Collective bargaining and industrial efficiency. In: Caves, R.E. (Hg.): Britain's economic prospects. London: 324-380.